

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des §16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Die Empfehlungen (DV 7/17) wurden am 6. Dezember 2017 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

1. Einleitung – Ausgangslage und Zielsetzung	3
2. Leistungsberechtigte – die Zielgruppe „schwer zu erreichende junge Menschen“	4
3. Leistungen des § 16h SGB II in der regionalen Träger- und Angebotslandschaft	5
4. Zugänge zu Leistungen nach § 16h SGB II und Feststellung der Leistungsvoraussetzungen	7
5. Fachliche Umsetzung der Leistungen nach § 16h Abs. 1 SGB II	8
5.1 Grundprinzipien und Annahmen für die Arbeit mit den schwer zu erreichenden jungen Menschen	9
5.2 Kernelement: persönliche Betreuung und Begleitung – aufsuchende Ansprache	10
5.3 Ergänzende Elemente: Infrastruktur und Lernen beim Umsetzungsträger, Wohnraum	11
5.4 Ziele der Umsetzung des § 16h SGB II – Anschlussperspektiven	12
6. Trägerzulassung, Qualitätssicherung und Qualitätsmerkmale	13
7. Implementierung der Umsetzung des § 16h SGB II durch die Jobcenter	14
7.1 Vergabeverfahren	14
7.2 Projektförderung	16
8. Entwicklungschancen nutzen	17

1. Einleitung – Ausgangslage und Zielsetzung

Jugendarbeitslosigkeit ist eine der Herausforderungen, denen sich die Akteure der Arbeitsmarktpolitik stellen. Das SGB II verpflichtet die Jobcenter, unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen oder Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen, wenn kein Berufsabschluss vorhanden ist (§ 3 Abs. 2 SGB II). Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die noch nicht 25 Jahre alt sind, ist ein besserer Betreuungsschlüssel vorgesehen (§ 44c Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II), es gelten aber auch schärfere Sanktionsregelungen im Vergleich zu Leistungsberechtigten über 25 Jahren (§ 31a Abs. 2 SGB II). Mit der Einführung des § 16h SGB II erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, für schwer zu erreichende junge Menschen die Betreuung zu intensivieren und sozialpädagogisch auszurichten. Sanktionen sind bei der Umsetzung des § 16h SGB II nicht zielführend.

Der Deutsche Verein hat im Jahr der Einführung des SGB II dargestellt, in welchem Verhältnis die Leistungen des SGB II zur Jugendsozialarbeit stehen: „So weit die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II nicht ausreichen, um die berufliche Integration von jungen Menschen zu erreichen, kommen als zusätzliche kommunale Leistungen auch solche der Jugendsozialarbeit in Betracht.“¹ Die Leistungen der berufsbezogenen Jugendhilfe sollten der neuen gesetzlichen Aufgabenverteilung angepasst und die bewährten Strukturen der Jugendsozialarbeit im Grundsatz bewahrt werden.

Mit der Einführung des § 16h SGB II hat der Gesetzgeber Zielgruppen und Leistungsprinzipien der Jugendsozialarbeit in die Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgenommen und damit auf einen Bedarf reagiert, der von den vorhandenen Hilfe- und Fördersystemen nicht ausreichend gedeckt wird. Die Regelung ist am 1. August 2016 in Kraft getreten. Es sollen junge Menschen im Alter von unter 25 Jahren gefördert werden, die sich vom (bisherigen) Leistungsangebot des SGB II abgewendet haben oder von diesem nicht erreicht wurden, aber wahrscheinlich leistungsberechtigt sind oder dem Grunde nach einen Leistungsanspruch haben (§ 16h Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Jobcenter können neue, zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen schaffen, die es ermöglichen, diese jungen Menschen zu erreichen und mit ihnen zu arbeiten. So wird der Vorrang der Leistungen nach § 13 SGB VIII beachtet.

Der Deutsche Verein wirbt dafür, dass die Öffnung des SGB II für diese Zielgruppe und Leistungen als Impuls genutzt wird, in den Kommunen die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger sozialer Hilfeleistungen und Förderungen zu verbessern. Die Leistungen nach § 16h SGB II sollen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe abgestimmt werden. Sie können in Form von Projekten organisiert und durch Zuwendungen finanziert werden. Das ist eine Chance, die inhaltlichen und finanziellen Ressourcen in einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit effektiv einzusetzen. Sie sollte genutzt werden.

Der Deutsche Verein stellt in diesen Empfehlungen dar, wie der § 16h SGB II organisatorisch und fachlich umgesetzt werden kann. Die Empfehlungen rich-

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Andreas Kuhn.

¹ Deutscher Verein: SGB II und Jugendsozialarbeit. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, NDV 2005, 397 ff.

ten sich an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, an die Leitungs- und Fachkräfte der Jobcenter und Jugendämter, die Bundesländer sowie alle weiteren relevanten Akteure, die an der Umsetzung des § 16h SGB II mitwirken.

Eine Grundlage der Empfehlungen sind Erfahrungen aus Projekten der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit schwer zu erreichenden jungen Menschen² und dem Bundesprogramm RESPEKT, in dem 18 Projekte für diese Zielgruppe gefördert werden.³ Diese Erfahrungen bieten wichtige Hinweise dafür, wie der § 16h SGB II umgesetzt werden kann.

2. Leistungsberechtigte – die Zielgruppe „schwer zu erreichende junge Menschen“

Ausgangspunkt für die Einführung des § 16h in das SGB II ist die Erfahrung, dass es junge Menschen gibt, die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Hilfe- und Fördersystem abgebrochen haben, dessen Leistungen nicht annehmen, dieses System nicht kennen oder von vornherein ablehnen, tatsächlich aber einen Hilfebedarf haben.

Die Lebenssituation dieser Personen ist durch besondere Problemlagen gekennzeichnet. Sie leben in prekären Verhältnissen oder sind individuell beeinträchtigt, in vielen Fällen trifft beides zu und bedingt sich. Eine wesentliche Problemlage für junge Menschen sind andauernde und eskalierende Konflikte in der Familie, die sie persönlich verunsichern und ihre Wohnverhältnisse bedrohen.⁴ Sie haben keine tragfähigen privaten oder institutionellen Anbindungen oder sind dabei, diese zu verlieren. Sie müssen allein mit Anforderungen und Schwierigkeiten zurechtkommen. Häufig sind psychische Beeinträchtigungen und Suchtverhalten Teil der Problemlagen der jungen Menschen.

Erfahrungen aus Jugendhilfeprojekten und den Projekten des Bundesprogramms RESPEKT bestätigen diese Feststellungen. Neben den familiären Konflikten und weitergehenden Beziehungsstörungen sind es insbesondere prekäre Wohnsituationen und drohende Wohnungslosigkeit sowie Schulden, die die jungen Menschen psychisch erheblich belasten. Es sind zudem Personen in diesen Projekten, die aufgrund ihrer individuellen psychischen Beeinträchtigungen einer Psychotherapie oder psychiatrischer Hilfe bedürfen.

Ein anderer Teil der Problemlagen wird als „NEET“ („Not in Education, Employment or Training“) zusammengefasst. Es sind Personen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in beruflicher Ausbildung befinden und dies auch nicht unmittelbar anstreben. Die NEET-Rate liegt in Deutschland im Jahr 2015 bei 6,2 %, das entspricht 520.000 Personen.⁵ Bei NEET gibt

2 Muche, C./Oehme, A./Schröder, W.: Niedrigschwellige Integrationsförderung. Eine explorative Studie zur Fachlichkeit niedrigschwelliger Angebote in der Jugendsozialarbeit, Berlin 2010; Oehme, A.: Niedrigschwellige Jugendsozialarbeit. Eine Handreichung für die Praxis zur Ausgestaltung niedrigschwelliger Projekte in der Jugendsozialarbeit, Berlin 2011.

3 Der Projekte des Programms RESPEKT wurden 2016 bis 2017 vom Bund gefördert, die Förderung wurde um ein Jahr verlängert, das Programm endet nun am 31. Dezember 2018.

4 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen, Teil 1, NDV 2017, 195 ff., Kap. 2.

5 Eurofound: Exploring the diversity of NEETs, Publications Office of the European Union, Luxembourg 2016, Tabelle 1, S. 11; Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Nationaler Implementierungsplan zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie in Deutschland, Bonn 2014, S. 11 f.

es ein Dunkelfeld, das in der Rate nicht erfasst ist. Es müssen u.a. Personen hinzugerechnet werden, die zwar bei einer Schule angemeldet sind, aber nicht am Unterricht teilnehmen. Auf der anderen Seite ist nur ein Teil der NEETs als schwer erreichbare junge Menschen im Sinne des § 16h SGB II anzusehen. Aber die hohe Anzahl zeigt an, dass es einen erheblichen Hilfe- und Förderbedarf gibt, der unter anderem durch Leistungen nach § 16h SGB II gedeckt werden soll.

Junge Menschen sind schwer erreichbar, wenn eine Passung zwischen ihnen und dem Hilfesystem fehlt oder nicht ausreichend gelungen ist.⁶ Den Jobcentern und der Jugendhilfe ist es in diesen Fällen nicht immer gelungen, ihre Angebote so zu organisieren, dass die betreffenden jungen Menschen diese als Hilfe, Unterstützung und Förderung wahrnehmen und bereit sind, für ihre Entwicklung zu nutzen.

Auf Seiten der jungen Menschen sind es ihre Biografie, ihre Lebenssituation und ihre sozialen Bezüge, die ihnen den Zugang zu den Organisationen und Angeboten erschweren oder verhindern.

Sie sind Leistungsberechtigte nach § 16h Abs. 1 SGB II, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zwei Tatbestandsvoraussetzungen für sie zutreffen: Sie schaffen es nicht, einen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss zu erreichen oder sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und sie lehnen es ab oder versäumen es, Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Aus Sicht des Deutschen Vereins umfasst die Zielgruppe des § 16h SGB II auch Personen, bei denen der Leistungsbezug (noch) nicht vollständig abgebrochen ist und die mit Unterbrechungen Kontakt zum Jobcenter haben. Solche jungen Menschen sollten bei der Umsetzung des § 16h SGB II berücksichtigt werden, wenn sie von den genannten Schwierigkeiten deutlich betroffen sind und zur Überwindung dieser Schwierigkeiten persönliche Begleitung und Coaching einschließlich aufsuchender Ansprache brauchen. Es sollte in diesen Fällen festgestellt werden, dass das Fallmanagement in den Jobcentern die erforderliche Hilfe und Förderung nicht ausreichend leisten kann und andere Eingliederungsleistungen des SGB II nicht erfolgversprechend sind.

3. Leistungen des § 16h SGB II in der regionalen Träger- und Angebotslandschaft

Grundsätzlich ist das SGB VIII zuständig für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ihnen sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Leistungen nach § 16h SGB II sind nachrangig gegenüber Leistungen des SGB VIII, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit

⁶ Gurr, T. u.a.: Schwer erreichbare junge Menschen: eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit, Weinheim und Basel 2016, Kap. 1.

der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt.⁷

Aufgabe des Jobcenters vor Ort ist es deshalb zunächst, gemeinsam mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzustellen, welche vergleichbaren Angebote des SGB VIII bereits existieren. Jobcenter sind aufgefordert, sich mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungserbringung abzustimmen (§ 16h Abs. 3 SGB II).

Vergleichbare Angebote des SGB VIII können sein:

- niedrigschwellige Beratungs- und Coachingangebote,
- niedrigschwellige Treff-Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene,
- Kompetenzagenturen oder
- aufsuchende Jugendsozialarbeit (z.B. Streetwork/Mobile Jugendarbeit).

Ergeben sich im Rahmen der Abstimmung ungedeckte Bedarfe, ist die Bedingung aus § 16h Abs. 1 Satz 2 SGB II erfüllt, dass zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen gefördert werden. Vorhandene Leistungen der Jugendhilfe sollen nicht ersetzt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass diese Leistungen in Zusammenarbeit mit örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geplant und vereinbart werden. Wesentlicher Bestandteil dieser Planungen und Vereinbarungen sollte es sein, die vorhandenen Hilfen und Förderungen der regionalen Träger- und Angebotslandschaft einzubeziehen.

Das Knüpfen von Hilfe- und Fördernetzen ist eine Erfolgsbedingung für die Umsetzung des § 16h SGB II. Durch das Fallmanagement haben Jobcenter Erfahrung in der Netzwerkarbeit. Es bedarf der Unterstützung der Netzwerkpartner (Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Familien- und Schwangerschaftsberatung, Jugendgerichtshilfe, psychosoziale Beratungsstellen, sozialpsychiatrischer Dienst und Psychiatrie), um die Zielgruppe des § 16h SGB II möglichst umfassend zu erreichen und die Arbeit an der Überwindung der gravierenden individuellen Entwicklungshindernisse sowie die Realisierung von Anschlussperspektiven zu ermöglichen.

Jugendberufsagenturen sind eine institutionalisierte Form der Abstimmung und Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII.⁸ Sie bieten günstige Voraussetzungen dafür, auch die Leistungen zur Umsetzung des § 16h SGB II rechtskreisübergreifend zu planen und zu vereinbaren. So geplante Leistungen bieten die beste Gewähr dafür, junge Menschen mit komplexen Problemlagen zu erreichen und mit ihnen an ihren Schwierigkeiten zu arbeiten.

Der Deutsche Verein plädiert dafür, dass die Jugendberufsagenturen auch den § 16h SGB II in den Blick nehmen. Jobcenter sollten in Zusammenarbeit mit Arbeitsagenturen, den Jugendämtern und Schulen regionale und ortsspezifische

7 Bundesregierung: Entwurf eines neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, 6. April 2016, S. 37.

8 Vgl. Deutscher Verein: Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, NDV 2015, 545 ff.; Deutscher Verein: Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen. Grundlagen für ein Leitbild, NDV 2016, 147 ff.

Hilfen und Förderungen aufbauen, die die vorhandenen Hilfe- und Förderstrukturen um eine wichtige Komponente ergänzen.

4. Zugänge zu Leistungen nach § 16h SGB II und Feststellung der Leistungsvoraussetzungen

Jede Stelle, die mit jungen Menschen zu tun hat, die drohen „verloren zu gehen“, kann die betreffenden Personen darauf hinweisen, dass es vor Ort Angebote gibt, die ihnen in dieser schwierigen Lage helfen. Das setzt voraus, dass es entsprechende Träger gibt und diese im lokalen Hilfe- und Fördersystem bekannt und anerkannt sind. Umsetzungsträger des § 16h SGB II sind Träger, die zu diesem Zweck tätig sind.

Im Bundesprogramm RESPEKT sind es die Jobcenter, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, die Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, die Wohnungslosenhilfe, Schulen, Familienberatungsstellen, psychologische Beratungsstellen und die Psychiatrie, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zugangswege in die Projekte des Programms eröffnen. Zudem sind Peer-Groups und das soziale Umfeld relevant dafür, ob schwer erreichbare junge Menschen Zugänge zu den Projekten finden. Ein erheblicher Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekommt durch die Projektarbeit Zugang in das Hilfesystem. Die jungen Menschen werden in ihrem Lebensumfeld aufgesucht und auf mögliche Hilfen aufmerksam gemacht. Auch durch neue Medien wie WhatsApp werden junge Menschen auf die Projekte aufmerksam. Bis zu einem Drittel der Teilnehmenden kommt aus Eigeninitiative in die RESPEKT-Projekte. Bedingung dafür ist, dass Anlaufstellen geschaffen werden, die von den jungen Menschen angenommen und aufgesucht werden. In der Jugendhilfe sind die Träger niedrighschwelliger Anlaufstellen und aufsuchender Arbeit in sozialen Netzwerken vor Ort bekannt.

Für die Umsetzung des § 16h SGB II ergibt sich daraus, dass die Jobcenter alle infrage kommenden Netzwerkpartner über das Hilfe- und Förderangebot und über den zuständigen Träger des § 16h SGB II informieren. Jobcenter sollten die Träger dabei unterstützen, sich vor Ort bekannt zu machen. Unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sollten Netzwerkpartner auf mögliche Leistungsberechtigte nach § 16h SGB II aufmerksam machen. Ein Teil der Umsetzung muss darauf ausgerichtet sein, mit geeigneten Maßnahmen systematisch junge Menschen in ihrem Lebensumfeld anzusprechen. Auch neue soziale Medien sollten bei der Umsetzung des § 16h SGB II für die Bekanntmachung der Leistungen und die Ansprache junger Menschen genutzt werden.

Für den Zugang zu den Leistungen nach § 16h SGB II und ihre Inanspruchnahme muss das Prinzip der Freiwilligkeit gelten und konsequent angewendet werden. Das ist eine entscheidende Voraussetzung, damit das für eine erfolgreiche Teilnahme notwendige Vertrauen aufgebaut werden kann. Es ist ein Signal dafür, dass es sich hier um eine andere Art der Hilfe und Förderung handelt als diejenige, die schwer zu erreichende junge Menschen an anderen Stellen erfahren haben, ein Signal, das negative Vorerfahrungen und Vorannahmen neutralisieren kann. Freiwillig Hilfe und Förderung in Anspruch zu nehmen, erfordert eine

Entscheidung der betreffenden Person. Sie ermöglicht die Erfahrung der Selbstwirksamkeit, dass die Situation aus eigenem Antrieb verändert werden kann.

Für die jungen Menschen, die (noch) Kontakt zum Jobcenter haben und den Umsetzungsträgern von dort zugewiesen werden, stellen die Jobcenter fest, ob die Entwicklungsschwierigkeiten nach § 16h Abs. 1 SGB II vorliegen und Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II besteht.

Bei den jungen Menschen, die von den Trägern erreicht werden, stellen diese fest, ob eine Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht (§ 16h Abs. 2 SGB II). Das Antragerfordernis entfällt bei den Leistungen nach § 16h SGB II.

Der Deutsche Verein empfiehlt, „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ dann zu bejahen, wenn keine ernstlichen Zweifel am Vorliegen eines Leistungsanspruchs bestehen. Unter dieser Voraussetzung ist es möglich, jungen Menschen Leistungen nach § 16h SGB II bereits zu einem Zeitpunkt zukommen zu lassen, zu dem nur wenige Daten zur Verfügung stehen. Weitergehende Anforderungen an die Feststellung einer „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ würden der Intention des § 16h Abs. 1 SGB II zuwiderlaufen, junge Menschen zu erreichen, die den Kontakt zu Sozialleistungsträgern abgebrochen oder nie aufgenommen haben.

Die Voraussetzung, dass eine Leistungsberechtigung „dem Grunde nach besteht“, ist dann gegeben, wenn das Bestehen eines Leistungsanspruchs nach dem momentanen Stand der Kenntnisse des Einzelfalls zur Überzeugung des Leistungsträgers feststeht, die konkrete Leistungshöhe aber noch zu ermitteln ist (vgl. § 42 SGB I).

Wenn die Leistungsberechtigung offensichtlich nicht gegeben ist, z.B. aufgrund des Aufenthaltsstatus bei ausländischen jungen Menschen, sollten die Träger umgehend die Überleitung in eine andere Hilfe anstreben. Die Angebote der Jugendsozialarbeit, insbesondere der Jugendmigrationsdienste, sind hier zu nutzen.

Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass eine Leistungsberechtigung nicht besteht (und die ursprüngliche Annahme einer „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ nicht zutrifft), muss dafür Sorge getragen werden, dass die Übergabe der betreffenden Person in ein anderes Hilfesystem erfolgt. Es sollte ein „Übergabemanagement“ eingerichtet werden, für das der Maßnahme- bzw. Projektträger zuständig und das mit dem Jobcenter abgestimmt ist.

5. Fachliche Umsetzung der Leistungen nach § 16h Abs. 1 SGB II

Die Hilfe und Förderung nach § 16h SGB II orientiert sich an der individuellen Lebenslage schwer zu erreichender junger Menschen. Sie sollen dabei unterstützt werden, bestehende Schwierigkeiten in ihrer aktuellen Lebenssituation zu überwinden. Die Unterstützung erstreckt sich von sozialpädagogischen Hilfen

über die Vermittlung in therapeutische Behandlungen bis zur Klärung der Wohnsituation und der finanziellen Situation. Es sollen die Belastbarkeit, die Eigeninitiative, die Lern- und Bildungsbereitschaft gestärkt werden. Die Umsetzung des § 16h SGB II soll die jungen Menschen befähigen, erstens die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch zu nehmen und für ihre persönliche Entwicklung zu nutzen und zweitens, ihren Weg in Ausbildung und Arbeit zu finden.

5.1 Grundprinzipien und Annahmen für die Arbeit mit den schwer zu erreichenden jungen Menschen

Die Umsetzung des § 16h SGB II basiert auf dem Prinzip der Akzeptanz. Wenn sich schwer zu erreichende junge Menschen auf Hilfe und Förderung einlassen sollen, dann müssen die fördernden Instanzen eine akzeptierende Grundhaltung zu ihrer biografischen Situation einnehmen. Die Prinzipien der strengen Zumutbarkeit und Eigenverantwortung, die das SGB II im Übrigen kennzeichnen, sind im Rahmen der Umsetzung des § 16h SGB II daher nicht einschlägig.

Akzeptanz reduziert erheblich die mental-psychischen Belastungen, die durch die Inanspruchnahme eines Förderangebots entstehen. Eine positive Wahrnehmung der Jugendlichen ist zugleich ein erster Schritt hin zu einer Stärkung ihres Selbstwerts. Eine akzeptierende Grundhaltung ermöglicht es, dass sich die jungen Menschen auch nach einer „Karriere“ gescheiterter Maßnahmen offen der Frage zuwenden, was sie von der Förderung erwarten.

Nur wenn die Umsetzung des § 16h SGB II einen Raum bietet, in dem sie sich sicher und angenommen fühlen, können die jungen Menschen davon profitieren. Den jungen Menschen wird „Vorschuss“ an Vertrauen und Akzeptanz gegeben, damit sie sich verändern können. Es soll eine pädagogisch wirksame Spannung erzeugt werden: zwischen Akzeptanz und Offenheit für den Menschen und der Zumutung, sich zu verändern und die Akteursrolle im eigenen Leben anzunehmen.⁹

Zum Akzeptieren gehört auch, dass kürzere oder längere Abbrüche vorkommen dürfen und Wiederkommen erwünscht ist. Damit wird ebenso pädagogisch gearbeitet wie mit Konflikten, die im Projekt auftreten oder in dieses hineingetragen werden. Um diesen Prozess wirksam begleiten zu können, sollten diese Maßnahmen eine angemessene personelle und zeitliche Kontinuität sicherstellen.

Akzeptanz ist die mentale Komponente der Niedrigschwelligkeit von Hilfe und Förderung. Die praktisch-organisatorische Komponente von Niedrigschwelligkeit besteht darin, dass diese Leistungen im Sozialraum der betreffenden Personen vorzufinden sind und geringe oder keine formalen Anforderungen oder Zielvorgaben erfüllt werden müssen, um die Leistungen zu nutzen.

Niedrigschwelligkeit ist eine grundsätzliche Bedingung dafür, dass eine Passung zwischen den Angeboten nach § 16h SGB II und den schwer zu erreichenden jungen Menschen zustande kommt.

⁹ Vgl. Oehme, A.: Niedrigschwellige Jugendsozialarbeit. Eine Handreichung für die Praxis zur Ausgestaltung niedrigschwelliger Projekte in der Jugendsozialarbeit, Berlin 2011, S. 6.

In der Jugendhilfe hat es sich bewährt, dass jungen Menschen professionelle und engagierte sozialpädagogische Begleitung angeboten wird und die Fachkräfte Bezugspersonen für die jungen Menschen sind. Zudem ist eine verlässliche Struktur zwingend erforderlich, die die Kontinuität der Unterstützungsleistung für einen längeren planbaren Zeitraum sicherstellt. Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des § 16h SGB II bieten Raum und Chancen nicht nur zur Auseinandersetzung mit anderen, sondern gerade auch zur Auseinandersetzung mit inneren Konflikten, mit Widersprüchen, die die eigene Person und das eigene Leben bestimmen und es einem schwer machen, eine Ausbildung zu absolvieren oder am Arbeitsleben teilzuhaben.

5.2 Kernelement: persönliche Betreuung und Begleitung – aufsuchende Ansprache

Um jungen Menschen zu helfen, persönliche Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische oder berufliche Ausbildung aufzunehmen und/oder erfolgreich abzuschließen, Erwerbsarbeit aufzunehmen oder behördliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist es erfolversprechend, auf die betreffenden Personen zuzugehen, sie persönlich anzusprechen und ihnen eine persönliche Begleitung für die nächsten Schritte auf ihrem Entwicklungsweg anzubieten. Durch persönliche Ansprache und Begleitung kann Wertschätzung direkt vermittelt und kann Vertrauen in die Beziehung zu anderen Menschen aufgebaut werden. Vertrauen wird auch dadurch aufgebaut, dass die jungen Menschen das Gefühl haben, sie können sich auf „ihre“ Bezugsperson verlassen und dass sie im Mittelpunkt des Interesses stehen. Das ist die Basis dafür, dass sich problembelastete Personen den Herausforderungen stellen und es schaffen, neue, lösungsorientierte Wege zu gehen.

Aus Sicht des Deutschen Vereins muss die persönliche Betreuung und Begleitung das Kernelement der fachlichen Umsetzung des § 16h SGB II sein. Aufsuchende Ansprache und auch Unterstützung einer Anschlussperspektive sollten Teil der Betreuung und Begleitung sein. Diese sollte an der Zusammenarbeit mit dem professionellen Hilfe- und Fördersystem vor Ort ausgerichtet sein.

In den meisten Projekten des Bundesprogramms RESPEKT ist persönliche Ansprache und Begleitung Kern der Projektarbeit. Diese Arbeit findet statt unter den Bezeichnungen „Sozialcoaching“ (durch Sozialcoaches), Bezugsbetreuung, sozialpädagogisches Case-Management, Peer-Mentoring u.a. Immer geht es darum, eine verlässliche und längerfristige Eins-zu-eins-Betreuung herzustellen. Die Coaches oder Betreuer klären die Problemlage mit den jungen Menschen, finden mit ihnen den nächsten Schritt, ein Problem anzugehen und begleiten sie an die Stelle, an der es um die Lösung oder den Weg zur Lösung des Problems geht. Das kann die Schuldnerberatungsstelle sein, die Vermieterin, die Suchtberatung, aber auch die Familie.

In den RESPEKT-Projekten ist es selbstverständlich, dass aufsuchende Arbeit geleistet wird und Anlaufstellen für die jungen Menschen eingerichtet werden. Auch Betreuung und Begleitung einer Anschlussperspektive ist Teil der Projektarbeit. Die Betreuer arbeiten mit dem vor Ort vorhandenen Hilfe- und Förder-

system und der Infrastruktur, die im Projekt selbst vorgehalten wird. Die Vermittlung des Zugangs zu professioneller Hilfe und Förderung, die dem jeweiligen Bedarf des jungen Menschen entsprechen und die Begleitung der Nutzung dieser Hilfen und Förderung sind eine zentrale Strategie zur Überwindung persönlicher Schwierigkeiten.

Die konkrete Ausgestaltung der fachlichen Umsetzung des § 16h SGB II variiert nach dem vorhandenen regionalen Hilfe- und Förderangebot, dem Spektrum, das die Zielgruppe umfasst und der Struktur des Sozialraums.

Daneben sind folgende Aspekte bei der Betreuung und Begleitung zur Umsetzung des § 16h SGB II aus Sicht des Deutschen Vereins besonders zu beachten:

- Da die Entwicklungsschwierigkeiten der jungen Menschen in vielen Fällen in der familiären Situation begründet sind, entsteht die Erwartung, dass die Betreuungsperson diese Situation positiv beeinflusst. Die Einbeziehung der Familie in die Beratung und Begleitung nach § 16h SGB II sollte mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgestimmt werden. Es sollte geklärt werden, ob eine Einbeziehung des familiären Umfeldes die Hilfe und Förderung des jungen Menschen eher begünstigt oder erschwert. Dies ist auch mit dem jungen Menschen sorgfältig abzuwägen.
- Ein erheblicher Teil der jungen Menschen, die durch Umsetzung des § 16h SGB II erreicht werden sollen, sind psychisch belastet oder beeinträchtigt. Es ist festzustellen, wie weit die diesbezügliche diagnostische Kompetenz in der Betreuung und Begleitung vorhanden ist oder durch externe Fachkräfte unterstützt werden muss und wie die Zusammenarbeit mit den professionellen Stellen psychischer und psychiatrischer Diagnostik vor Ort organisiert ist.
- Es gibt lokale Konzepte und Praxis der Straßensozialarbeit (Streetwork), die sich nur dadurch von der persönlichen Betreuung und Begleitung zur Umsetzung des § 16h SGB II unterscheiden, dass die Anschlussperspektive sehr viel weniger fokussiert ist. In diesen Fällen ist es aus Sicht des Deutschen Vereins dringend angezeigt, die fachliche Umsetzung des § 16h SGB II mit den freien und öffentlichen Trägern der Straßensozialarbeit abzustimmen und eine Kooperation verbindlich zu vereinbaren.

5.3 Ergänzende Elemente: Infrastruktur und Lernen beim Umsetzungsträger, Wohnraum

Zur Umsetzung des § 16h SGB II sollten Anlaufstellen geschaffen werden, in denen Bezugspersonen zuverlässig und regelmäßig erreichbar sind. Das können Kontaktbüros, offen als Cafés ausgestattete Räume oder Busse sein. Jeder Umsetzungsträger sollte über ein geeignetes Fahrzeug für mobile Präsenz und Beratung (an zentralen Stellen jugendlicher Sozialräume) verfügen. Umsetzungsträger sollten auch über Räume und Ausstattung für verschiedene Gruppenaktivitäten und für die Tagesstrukturierung verfügen.

Es gibt unterschiedlich umfangreiche und weitreichende Gruppenangebote, um mit den jungen Menschen zu arbeiten. Das sollte sich nach dem Bedarf und der Größe der Zielgruppe richten. Das Spektrum der Angebote reicht von sportli-

cher Selbsterfahrung über Kochen und Ernährung, einen „Wohn-Führerschein“, Gesundheitsprävention und Anti-Gewalttraining bis zu handwerklicher Arbeit in verschiedenen Gewerken und Praktika in Betrieben. Sofern die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit diese Angebote in der Region vorhält, sollte eine intensive Zusammenarbeit mit den betreffenden Jugendhilfeträgern vereinbart werden.

Diese Angebote sind zu allererst Mittel zu einem pädagogischen Zweck. Der Zweck der Tätigkeit besteht in der Vermittlung von Sinn und Motivation, von Selbstwert und Anerkennung, in der Vermittlung positiver Bilder von Arbeit, mit denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer identifizieren können, sowie in einer pädagogisch bzw. therapeutisch wirksamen Kommunikation mit den jungen Menschen. Bei der Arbeit mit den jungen Menschen geht es um ein – subjektiv so empfundenes – sinnvolles Tätigsein, das lebendig, spannend und von der Sache her (nicht nur wegen der Aussicht auf „später“) motivierend ist.¹⁰

Prekäre Wohnsituationen (in der Familie) und drohende Wohnungslosigkeit sind ein Entwicklungshemmnis für viele der jungen Menschen, die durch den § 16h SGB II erreicht werden sollen. In der Jugendsozialarbeit mit wohnungslosen jungen Menschen, in der Arbeit von Wohnungsloseninitiativen und auch im Programm RESPEKT wurde deutlich, dass junge Menschen die „eigenen vier Wände als sicheren Rückzugsort“ brauchen, damit sie die Energie, Motivation und mentale Stärke haben, an Anschlussperspektiven zu arbeiten.

Aus Sicht des Deutschen Vereins ist es für eine erfolgreiche Umsetzung des § 16h SGB II wichtig, dass die Träger zusammen mit den Jobcentern und der Jugendhilfe dafür werben, dass von den verantwortlichen und zuständigen Akteuren der Kommune Wohnraum und bei Bedarf auch eine Unterkunft in sozialpädagogisch betreuten Wohnformen für schwer erreichbare junge Menschen bereitgestellt wird. Das ist insbesondere in vielen städtischen Regionen eine schwierig zu lösende Aufgabe. Es sollte hohe Priorität haben, diesen Bedarf in Zusammenarbeit mit den zuständigen und verantwortlichen Akteuren der Kommune zu decken.

5.4 Ziele der Umsetzung des § 16h SGB II – Anschlussperspektiven

Nach § 16h Abs. 1 Satz 1 SGB II ist das übergeordnete Ziel der Förderung schwer erreichbarer junger Menschen, dass diese die Schwierigkeiten überwinden, die sie daran hindern, eine schulische oder berufliche Ausbildung abzuschließen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen und Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Satz 2 des § 16h Abs. 1 SGB II benennt Ziele, die zu den beiden übergeordneten Anschlussperspektiven hinführen sollen. Junge Menschen sollen erforderliche therapeutische Behandlungen oder Leistungen zur Aktivierung und Stabilisierung in Anspruch nehmen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen. Wenn im Anschluss an die Förderung eine dieser genannten Aktivitäten stattfindet, wurde der § 16h SGB II erfolgreich umgesetzt.

Die Erfahrungen der Jugendhilfe, der Wohnungslosenarbeit und der Projekte im Programm RESPEKT zeigen, dass es eine wichtige Aufgabe ist, die Wohnsituati-

¹⁰ Oehme (Fußn. 10), S. 11.

on von jungen Menschen zu klären und ein Erfolg der Betreuung und Begleitung darin besteht, wenn diese Personen nach der Projektteilnahme in gesicherten Wohnverhältnissen leben. Neben Schulden sind eine prekäre Wohnsituation und drohende Wohnungslosigkeit die bedeutendsten Faktoren für psychische Belastungen, die wiederum in erheblichem Maße die Entwicklungsschwierigkeiten der betroffenen Personen bedingen. Eine prekäre Wohnsituation hängt oftmals mit familiären Konflikten und Krisen zusammen. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass gesicherte Wohnverhältnisse ein Anschlussziel der Förderung nach § 16h SGB II sind.

Auch bei der Umsetzung des § 16h SGB II ist zu erwarten, dass nicht alle jungen Menschen erreicht werden, die dem Träger gemeldet werden und ein Teil der erreichten jungen Menschen die Teilnahme aus unterschiedlichen Gründen abbricht. Der Deutsche Verein würde es begrüßen, wenn die Umsetzung des § 16h SGB II mit einer vertiefenden Wirkungsforschung begleitet würde. Es sollte identifiziert werden, wie es gelingt, junge Menschen zu erreichen und zu fördern, und es sollten Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, warum junge Menschen nicht erreicht werden oder die Hilfe und Förderung einseitig beenden.

6. Trägerzulassung, Qualitätssicherung und Qualitätsmerkmale

Die Träger, die Leistungen zur Umsetzung des § 16h SGB II erbringen, bedürfen nach § 16h Abs. 4 SGB II einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des SGB III. Sie erfüllen die Voraussetzungen dafür, sofern eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 3 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vorliegt. Dies ist in der Praxis für viele Träger eine Herausforderung.¹¹

Die Vorschrift soll gewährleisten, dass die Umsetzung des § 16h SGB II zuverlässig und qualitätsgesichert erfolgt.

Da es bei der Umsetzung des § 16h SGB II nicht vorrangig um die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und die Begleitung oder Vorbereitung einer Berufsausbildung geht, sondern darum, bei jungen Menschen die individuellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese weitergehenden Schritte möglich sind, sollten Umsetzungsträger auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein und Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit mitbringen.

Aus Sicht des Deutschen Vereins ist es für die Umsetzung des § 16h SGB II förderlich und ein Qualitätsmerkmal der Träger, wenn diese nicht nur mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort zusammenarbeiten wie es § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AZAV fordert, sondern im örtlichen Hilfe- und Fördersystem weitreichend vernetzt sind und praktische Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Hilfe- und Fördereinrichtungen haben. Die Träger sollten nicht nur mit dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vertraut sein, sondern insbesondere

¹¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/8041, S. 37 (Begründung).

auch den Wohnungsmarkt vor Ort kennen und Erfahrungen mit der Wohnraumbeschaffung für junge Menschen haben.

7. Implementierung der Umsetzung des § 16h SGB II durch die Jobcenter

Jobcenter haben zwei Möglichkeiten, die Umsetzung des § 16h SGB II zu implementieren. Sie können einen Leistungsanbieter auf der Grundlage eines Vergabeverfahrens beauftragen oder als Träger eines Projektes einsetzen und dieses Projekt durch eine Zuwendung fördern.

Maßgeblich für die Auftragsvergabe sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) insbesondere mit ihren Sonderregelungen für die Beschaffung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen sowie das Haushaltsrecht des Bundes. Bei Projektförderungen haben sich die Jobcenter an den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu orientieren (§16h Abs. 5 SGB II). Außerdem müssen dazu erlassene Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden.¹²

7.1 Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren kommt bei hoheitlichen Beschaffungsvorgängen zum Einsatz und stellt sicher, dass die öffentliche Hand und damit auch die Jobcenter ihre Nachfrage an Waren oder Dienstleistungen auf möglichst wirtschaftliche und sparsame Weise decken. Mit ihrer Beschaffung initiiert die öffentliche Hand einen Wettbewerb unter den interessierten Anbietern. Bei diesem setzt sich der Bieter durch, dessen Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 127 Abs. 1 GWB und § 43 Abs. 1 UVgO) aufweist.

Diese Ausrichtung der Vergabeverfahren auf den Beschaffungszweck hat bei der Sicherstellung von Angeboten zur Umsetzung des § 16h SGB II weitreichende Auswirkungen auf das Zusammenwirken von Auftraggebern und Auftragnehmern.

Grundlage des Verfahrens sind die Vergabeunterlagen, mit denen der Auftraggeber seinen Bedarf (Zielgruppe, Umfang, Beschreibung der Maßnahmenziele), die Leistungsbedingungen und seine Auswahlkriterien darlegt. Nur wenn diese Unterlagen die nachgefragte Leistung vollständig und detailliert beschreiben, ist es den Bietern möglich, aussagekräftige und vergleichbare Angebote einzureichen. Wenn sich die Leistung einer Standardisierung entzieht, wie das bei Leistungen zur Umsetzung des § 16h SGB II der Fall ist, stellt das die Auftraggeber vor hohe Anforderungen.

Um die Umsetzung des § 16h SGBII zu beauftragen, müssen Jobcenter eine spezielle Leistungsbeschreibung für lokale Bedarfe und Ziele erstellen. Jobcenter

¹² Vgl. zur rechtlichen Unterscheidung von Auftragsrecht und Zuwendungsrecht mit detaillierten Erläuterungen die Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II, 4., aktualisierte Fassung, 6. Juni 2017, Kap. C.VII.

müssen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt feststellen, welche Leistungen im Sinne des § 16h Abs. 1 SGB II vor Ort bereits erbracht werden und welchen Bedarf es gibt, der bezüglich dieser Norm noch nicht gedeckt ist. Aufgrund dieser Bestandsaufnahme und Bedarfsabschätzung müssen Lösungsansätze und Handlungsstrategien gefunden und festgelegt werden. Diese sind in der Leistungsbeschreibung für die Vergabe eines Auftrags zur Umsetzung des § 16h SGB II detailliert auszuarbeiten.

Das modernisierte Vergaberecht ermöglicht es, auf diese Anforderungen bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen in besonderem Maße einzugehen. Es stellt den Auftraggebern mit dem sog. wettbewerblichen Dialog und dem Verhandlungsverfahren vergaberechtskonforme Wege zur Verfügung, um bei der Erstellung von Leistungsbeschreibung und der Entwicklung von sachdienlichen Angeboten das Know-how und Erfahrungswissen der Bieter einzubeziehen. Soweit Jobcenter sich bei den Leistungen nach § 16h SGB II für ein Vorgehen im Wege der Vergabe entscheiden, empfiehlt der Deutsche Verein die Nutzung dieser neuen Verfahrensmöglichkeiten.

Die öffentliche Auftragsvergabe kann die Erprobung neuer Formen der Betreuung und Begleitung ermöglichen und besondere Hilfe- und Förderbedarfe von jungen Menschen adressieren. Detaillierte Leistungsbeschreibungen können Strukturen und Potenziale der Erbringung von sozialen und pädagogischen Dienstleistungen konkret und präzise definieren (z.B. die Ausstattung eines Raumes oder die Software, die vorzuhalten ist). Das erleichtert es dem Auftraggeber, Qualitätsmängel bei der Umsetzung des Auftrags festzustellen.

Da die Anzahl der Teilnehmenden bestimmend ist für den Leistungsumfang, muss diese vertraglich geregelt werden. Dazu gehört es auch festzulegen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Person Teilnehmerin oder Teilnehmer ist und wer das entscheidet. Diese Regelungen sind Voraussetzung für einen funktionierenden Leistungsaustausch.

Deshalb müssen bei der Auftragsvergabe die Teilnehmenden möglichst zugewiesen werden. Nur dann ist die Erfüllung der Aufgaben und Anforderungen zur Umsetzung des § 16h SGB II ausreichend planbar. Unter dieser Voraussetzung kann jedoch der Teil der Zielgruppe des § 16h SGB II nur eng begrenzt angesprochen werden, der keinen Kontakt zum Jobcenter hat, also nicht zugewiesen werden kann, sondern in einem ergebnisoffenen Prozess gewonnen werden muss.

Die Bieter sind durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 97 Abs. 1 GWB und § 2 Abs. 1 UVgO vor unerfüllbaren Aufgaben oder preislich nicht kalkulierbaren Risiken geschützt. Signifikante Abweichungen vom in Aussicht genommenen Rahmen machen dem Anbieter die Einhaltung des kalkulierten Kostenrahmens unmöglich. Noch schwerer wiegt die Auswahl ungeeigneter Teilnehmer. Sofern das Jobcenter die ausschließliche Zuständigkeit für die Auswahl der Teilnehmer übernimmt, ist es dafür verantwortlich, dies in Übereinstimmung mit der in den Vergabeunterlagen festgelegten Zielgruppe zu tun. Ein Misserfolg oder Abbruch der Maßnahme durch einen ungeeigneten Teilnehmer

stellt keine Schlechtleistung des Auftragnehmers dar, wenn das Jobcenter ungeeignete Teilnehmer zugewiesen hat.

Vergaberechtlich bedeutet dies: Im laufenden Vertrag muss das Jobcenter die für diesen Teilnehmer erbrachten Leistungen vergüten; bei der Wertung künftiger Angebote dürfen solche vom Jobcenter zu vertretenden Fehlzuweisungen bei der Angebotsbewertung nicht als Malus zum Tragen kommen und die Erfolgsaussichten eines Angebotes schmälern (§ 65 Abs. 5 VgV bzw. § 49 Abs. 2 UVGO). Der Deutsche Verein empfiehlt, eine entsprechende Verteilung der Auswahlverantwortung in der Leistungsbeschreibung (Beschreibung von Zielgruppen, Festlegung von Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen), im Vertrag (Ausschluss von Minderungsrechten wegen Schlechtleistung bei durch Fehlzuweisungen verursachtem Maßnahmenabbruch) und bei den Zuschlagskriterien (Verzicht bzw. die Modifikation beim Abstellen auf Abbruchquoten) zu berücksichtigen.

7.2 Projektförderung

Projektförderung ermöglicht es, Ziele und Zielgruppen vorzugeben, die eine innovative Anwendung sozialer und pädagogischer Dienstleistungen oder die Erprobung neuer Ansätze und Formen solcher Dienstleistungen erfordern und stärken. Beides ist für die Umsetzung des § 16h SGB II relevant. Unterstützt wird das innovative Engagement durch eine Zuwendungsfinanzierung und dadurch, dass Zuwendungsnehmer ein eigenes Interesse daran haben, fachliche Kompetenz auszubauen und zu vertiefen.

Jobcenter haben bei der Projektförderung die Möglichkeit, potenzielle Träger auf verschiedene Weise anzusprechen, Konzepte für die örtliche Umsetzung des § 16h SGB II zu erarbeiten und beim Jobcenter einzureichen; üblich sind der Aufruf zur Beteiligung an einem Projektwettbewerb, das Interessenbekundungsverfahren oder die Veröffentlichung einer Förderrichtlinie. Es ist auch möglich, dass Träger aus eigener Initiative ein Konzept einreichen.

Die potenziellen Umsetzungsträger können aufgefordert werden, die vorhandenen Aktivitäten für die Zielgruppe des § 16h SGB II zu erheben, Bedarfe festzustellen, die vor Ort relevant, aber nicht gedeckt sind, und Vorschläge darzulegen, wie auf diese Bedarfe eingegangen werden soll.

Im Rahmen der Projektförderung können die Zugänge der schwer erreichbaren jungen Menschen flexibel und variabel gestaltet werden. Es ist möglich, dass sich Umsetzungsträger auf junge Menschen in ausgewählten Sozialräumen oder auf ausgewählte Personengruppen (wie z.B. junge Mädchen, die auf der Straße leben) konzentrieren, die wahrscheinlich leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, aber keinen Kontakt zum Jobcenter haben. Voraussetzung ist, dass ein relevanter Bedarf plausibel festgestellt oder eingeschätzt wird, sodass Zweck und Zielgruppe der Projektförderung eindeutig festzulegen sind.

Der Deutsche Verein sieht es als vorrangige Aufgabe der Umsetzungsträger an, dafür zu sorgen, dass junge Menschen erreicht werden und mit diesen zu klären, ob und wie sie in die Betreuung und Begleitung aufgenommen werden

können. Es ist ein Vorteil der Projektförderung, dass gerade die schwierigen Fälle der Zielgruppe, die keinen Kontakt zum Jobcenter haben, adressiert werden können.

Um die Informationsasymmetrie zwischen Zuwendungsgebern und Zuwendungsnehmern in der Projektförderung auszugleichen, sollte von vornherein vereinbart werden, wie die Ergebnisse und Wirkungen der Projektarbeit festgestellt und bewertet werden sollen.

Die zuwendungsrechtliche Expertise und Projekterfahrung des kommunalen Trägers und leicht zugängliche Qualifizierungen im Zuwendungsrecht sollten es auch Jobcentern ermöglichen, den § 16h SGB II durch Projektförderung umzusetzen, die keine Erfahrung mit der Projektförderung und dem Zuwendungsrecht haben.

8. Entwicklungschancen nutzen

Es ist ein Gewinn für die betroffenen Personen, wenn sie von den Hilfe- und Fördersystemen erreicht werden, und ein Gewinn für die Allgemeinheit, insbesondere die kommunale Ebene, wenn die vielfältigen Transfer-, Sucht- und Deprivationskarrieren unterbrochen werden und junge Menschen den Weg in ein eigenständiges und sinnerfülltes Leben finden. Je mehr schwer zu erreichende junge Menschen durch die Umsetzung des § 16h SGB II gefördert werden, desto größer sind die Chancen, dass das gelingt. Aus Sicht des Deutschen Vereins erfordert die Umsetzung des § 16h SGB II ebenso wie die Weiterentwicklung des Fallmanagements in den Jobcentern;¹³ dass das Kennzahlensystem des SGB II erweitert wird, um den Erfolg und den Wert dieser Leistungen schätzen und bewerten zu können.

Für junge Menschen, die einen besonders geschützten Rahmen brauchen, um Schulabschlüsse nachzuholen und betriebliche Erfahrungen zu sammeln, sollte die Umsetzung des § 16h SGB II mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie berufsvorbereitenden und berufsbegleitenden Maßnahmen des SGB III kombiniert werden.

Die Maßnahmen oder Projekte zur Umsetzung des § 16h SGB II können kofinanziert werden. Dafür kommen ESF-Mittel, Länderförderungen und freiwillige Mittel aus dem kommunalen Haushalt infrage. Es gibt mehrere Bundesländer, die sich bereit erklärt haben, die Umsetzung des § 16h SGB II aus einem ESF-Programm oder einem Landesprogramm zu fördern. Der Deutsche Verein würde es begrüßen, wenn alle Bundesländer die Umsetzung des § 16h SGB II finanziell unterstützen.

Im Übergang zwischen Schule und Beruf wechselt nach wie vor häufig die Zuständigkeit für junge Menschen von einem Rechtskreis in einen anderen. Der Deutsche Verein plädiert nachdrücklich dafür, dass junge Menschen auch bei einem Zuständigkeitswechsel in einem organisierten und abgestimmten Verfahren begleitet werden. Wenn junge Menschen vom Umsetzungsträger des § 16h SGB II betreut wurden, sich jedoch herausstellt, dass sie nicht leistungsberechtig-

¹³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Fallmanagement im Jobcenter, 6. Dezember 2017.

tigt nach dem SGB II sind, muss eine Übergabe in das SGB VIII oder SGB XII stattfinden. Für die Umsetzung des § 16h SGB II ist eine rechtskreisübergreifende Kooperation zu planen und zu vereinbaren, die ein verbindliches Übergangsmanagement gewährleistet. In den Kommunen wie beim Umsetzungsträger des § 16h SGB II muss es ein verbindliches Übergabemanagement geben, um zu verhindern, dass junge Menschen „verloren gehen“. Aus Sicht des Deutschen Vereins sollten Jobcenter und öffentliche Träger der Jugendhilfe darüber hinaus die Umsetzung des § 16h SGB II dafür nutzen, gemeinsame Projekte auf den Weg zu bringen und zu realisieren, in denen Leistungsberechtigte des SGB II und des SGB VIII gefördert werden können.

Der Deutsche Verein geht davon aus, dass es auch einer weiterentwickelten und verbesserten Prävention nicht gelingen wird, prekäre Lebenssituationen vollständig zu verhindern. Es wird weiterhin Familien und Sozialräume geben, in denen junge Menschen sozial benachteiligt und individuell beeinträchtigt sind. Deshalb muss der § 16h SGB II so umgesetzt werden, dass vor Ort zusammen mit den Leistungen der Jugendhilfe eine langfristige und auskömmliche Finanzierung der Hilfe und Förderung für schwer zu erreichende junge Menschen etabliert wird.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de